

**Fachdienst
Stadtplanung- und entwicklung
Abt. Grundstücksverkehr**

Datum: 06.11.2013
Sachbearbeiter/in: Dr. Herzog
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 942-22 67
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.61.3-0875/13 A
He/St

Auskunftserteilung gemäß § 30 Gemeindeordnung

hier: Urheberrechtliche Restriktionen bei der baulichen Umgestaltung des Großfleckens

Dortiges Schreiben vom 10.10.2013

Urheberrechtliche Restriktionen bei der Umgestaltung des Großfleckens könnten sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ergeben.

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke. Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne dieses Gesetzes nur persönliche geistige Schöpfungen.

Bauwerke, zu denen man die Gestaltung des Großfleckens im weitesten Sinne zählen kann, sind nicht regelmäßig persönliche geistige Schöpfungen und somit geschützte Werke im Sinne des UrhG. Sie müssten vielmehr die für eine persönliche geistige Schöpfung notwendige Individualität aufweisen, d. h. das Bauwerk darf nicht nur das Ergebnis eines freien handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens sein, sondern es muss aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen. Werke der Baukunst können beispielsweise geprägt sein durch ihre Proportionen, Größe, Einbindung in das Gelände, die Umgebungsbebauung, Verteilung der Baumasse, konsequente Durchführung eines Motivs, Gliederung einzelner Bauteile wie der Fassade oder des Daches sowie dadurch, dass einige einzelne Teile des Bauwerkes so aufeinander bezogen sind, dass sie zu einer Einheit verschmelzen. Dabei wird eine aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragende und damit urheberrechtlich schutzfähige Gestaltung bei Repräsentativbauten wie etwa Schlössern, Museen, Theatern und Regierungsgebäuden, Unternehmenszentralen oder Denkmälern eher zu finden sein, als bei reinen Zweckbauten (siehe Urteil des OLG Karlsruhe vom 03.06.2013, Az.: 6 U 72/12).

Im vorliegenden Fall ist die Gestaltung des Großfleckens auf einen im März 1984 abgeschlossenen Wettbewerb zurückzuführen. Den Gewinnern des Wettbewerbs, den Architekten Mensinga, Rogalla und Partner – Architekten BDA – wurde mit Architektenvertrag vom 12.05.1986 die bauliche Umgestaltung des Platzes Großfleckens einschließlich der Änderung im Bereich des Fußgängertunnels ausschließlich der Hochbauten übertragen. Der im Vertrag unter Ziffer 2.2.4 als Vertragsgrundlage genannte Aktenvermerk der Projektgruppe Großfleckens vom 02.09.1985 (Bauausschusssitzung vom 29.08.1985) befand sich nicht in den vorgelegten Unterlagen.

Nach Prüfung der übrigen Unterlagen spricht einiges dafür, dass es sich bei der Gestaltung des Großfleckens um eine persönliche geistige Schöpfung der Architekten handelt, die somit dem Schutz des UrhG unterfällt. Zwar finden sich im Erläuterungsbericht zum Wettbewerbsentwurf auch zahlreiche pragmatische Anmerkungen, z. B. zur Strukturierung des Verkehrs. Insgesamt beruht die Neugestaltung der Freifläche des Großfleckens aber auf einer Gesamtkonzeption, die über die rein funktionale Gestaltung hinausgeht. Im Rahmen des Erläuterungsberichts werden u.a. das städtebaulich-räumliche und das Begrünungskonzept erläu-

tert und dargelegt, welche Wirkungen erzielt werden sollen. Durch die zentrale Bedeutung des Platzes für die Stadt Neumünster ist dieser zudem mit den im Urteil genannten Repräsentativbauten vergleichbar.

Nach § 6 Ziff. 1 der allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag vom 12.05.1986 ist die Stadt Neumünster als Auftraggeber berechtigt, die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme mit Wirkung der beauftragten Architekten zu nutzen und zu ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Stadt Neumünster wird nach dieser Bestimmung jedoch den beauftragten Architekten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

Nach dieser Vertragsklausel ist es der Stadt Neumünster grundsätzlich möglich, Änderungen an der Konzeption der Freianlage des Großfleckens vorzunehmen. Diese Änderungsbefugnis findet jedoch ihre Grenze in § 14 UrhG. Danach hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Dieses Entstellungsverbot gilt unabhängig von der vertraglichen Klausel (vgl. Urteil des LG München vom 14.09.2006; Az.: 7 O 6989/06 und das Urteil des OLG München vom 06.09.2007; Az.: 6 U 5041/06, in beiden Urteilen lag eine praktisch identische Vertragsklausel wie im Vertrag über die Gestaltung des Großfleckens zu Grunde).

Bei einer geplanten wesentlichen Änderung der Freigestaltung des Großfleckens ist daher zu empfehlen, diese mit den Architekten Mensinga, Rogalla und Partner – Architekten BDA – abzustimmen und die schriftliche Zustimmung hierzu einzufordern. Sollte die Zustimmung nicht erteilt werden, so wäre zu prüfen, ob eine einvernehmliche Lösung durch Änderung des Konzeptes möglich ist. Sollte eine solche einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, wäre konkret zu prüfen, ob bei der Umsetzung der geplanten Neugestaltung eine Entstellung des ursprünglichen Werkes und somit ein Verstoß gegen § 14 UrhG vorliegt oder ob die Neukonzeption gegen den Willen der Urheber durchgesetzt werden kann.

Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es gemäß § 65 Abs. 1 UrhG 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers. Da der Entwurf der Architekten aus dem Jahr 1984 stammt, ist es ausgeschlossen, dass das Urheberrecht im vorliegenden Fall erloschen ist. Für eine genaue Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem das Urheberrecht erlischt, müsste der dortige Fachdienst zunächst ermitteln, welcher Person oder welchen Personen im Architekturbüro der Entwurf als Urheber konkret zuzurechnen ist und ob zumindest einer der Urheber noch am Leben ist bzw. wann der letzte Urheber verstorben ist.

Es bestehen keine Bedenken, diese Auskünfte im Rahmen des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses zu behandeln. Insoweit wird Bezug genommen auf unser Schreiben vom 08.10.2013 unter dem Az. 30.61.3-0845/13 A bezüglich einer Anfrage zu den Pavillons auf dem Großflecken. Die bauliche Umgestaltung des Großfleckens dürfte in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen, so dass hierüber Auskunft zu erteilen ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Die vorgelegten Fachakten (drei Leitzordner) fügen wir diesem Schreiben wieder bei.

Im Auftrag

(Dr. Herzog)